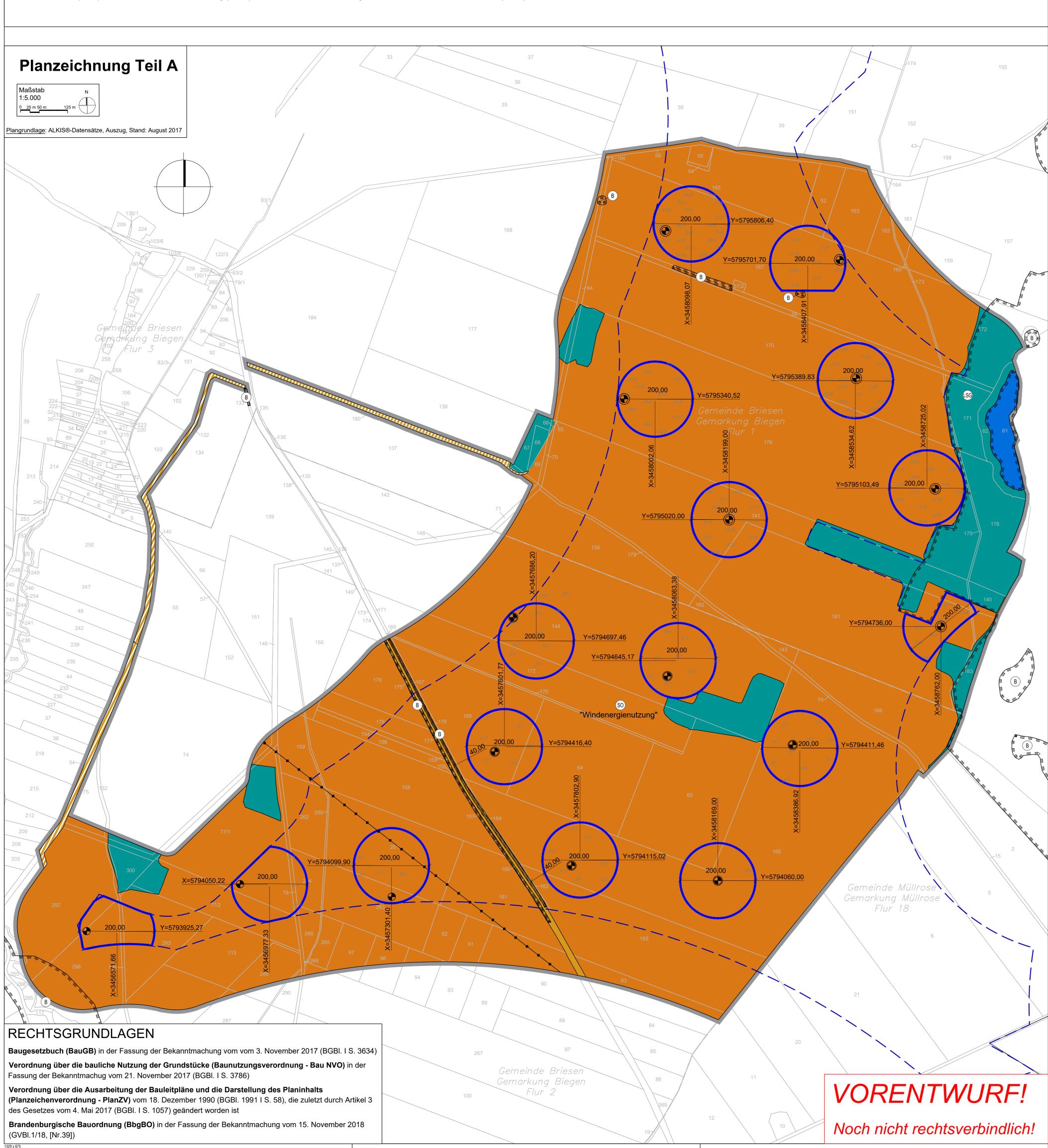
BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE BRIESEN (MARK) "Windpark Biegen"

Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) sowie des § 87 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.November 2018 (GVBI.1/18, [Nr.39]) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan "Windpark Biegen", gelegen in der Gemeinde Briesen (Mark), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), erlassen.



Planzeichenerklärung gem. PlanZV und BauNVO (Teil A)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet (SO) "Windenergienutzung"

2. Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Überbaubare Fläche

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs.1 BauNVO)

Geländehöhe als Höhenbezugspunkt in Meter über NHN (DHHN 92)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Flächen für Wald

Öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung "Zufahrtswege zu den Windenergieanlagen"

5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a) u. b) BauGB))

. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzungen bzw. zur Erhal- tung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten (§ 9 Abs. 6 BauGB)

geschützte Biotope

Landschaftschutzgebiet 3652-601"Biegener Hellen"

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Mittelpunktkoordinaten der Baufenster im Koordinatensystem ETRS89 GRS80 UTM Zone 33

Oberirdische Versorgungsleitung - 380 kV-Hochspannungsleitung der 50 Hertz-Transmissions GmbH

Umgrenzung Windeignungsgebiet WEG Nr. 37 Biegen-Ost

Plangrundlagen ohne Normcharakter

Text (Teil B)

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Sonstiges Sondergebiet "Windenergienutzung"

- 1.1 Das sonstige Sondergebiet "Windenergienutzung" dient ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtungen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist auf allen nicht unmittelbar überbauten oder durch Wege in Anspruch genommenen Flächen zulässig. Landwirtschaftliche Gebäude und Anlagen sind nicht zulässig.
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO) 1.2 Zur Errichtung, zum Betrieb und dem Rückbau der Windenergieanlagen und ausschließlich im sachlichen Zusammenhang mit diesen sind im gesamten Sondergebiet insbesondere
- folgende Anlagen zulässig: (1) Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen (Windenergieanlagen);
- (2) technische Einrichtungen und Nebenanlagen zur Wartung und zum Betrieb der
- (3) die erforderlichen Anlagen, die der Anbindung an das Energienetz oder Speicherung der Energie dienen; (4) die für die Errichtung und den Rückbau erforderlichen temporären Wege;
- (5) die für die Erschließung und Wartung des Gebietes erforderlichen dauerhaften Wege und
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

2. zulässige Grundfläche

von max. 850 qm zulässig. Die vom Rotor und der Gondel einer Windenergieanlage überstrichene Fläche wird auf die Grundfläche nicht angerechnet. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 BauNVO)

2.1 Für jede Windenergieanlage einschließlich Trafo- und Übergabestation ist eine Grundfläche

- 2.2 Zusätzlich zur zulässigen Grundfläche je Windenergieanlage (WEA) ist die Überbauung von maximal 1.800 qm je WEA für die Anlage von Kranaufstellflächen und sonstigen erforderlichen Flächenbefestigungen sowie für sonstige Nebenanlagen zulässig, nicht aber (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 BauNVO)
- 2.3 Für die erforderlichen Zuwegungen ist ein Zuwachs an überbauter Grundfläche von 90.000 qm zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 BauNVO)

3. Höhe baulicher Anlagen

- 3.1 Innerhalb des sonstigen Sondergebietes "Widenergienutzung" sind Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von maximal 170 m und einer maximalen Gesamthöhe von 245 m über den nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt) zulässig. Die Gesamthöhe wird durch die Höhe der senkrechten Rotorspitze bestimmt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO)
- 3.2 Die Höhe von Nebenanlagen darf eine Gesamthöhe von maximal 10 m über den nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt) nicht überschreiten.
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Windenergieanlagen dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Die festgesetzten Baugrenzen gelten für das Fundament und den Turm. Die vom Rotor der Windenergieanlage überstrichene Fläche darf über das Baufenster hinausragen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 u. 23 BauNVO)

5. vom Bauordnungsrecht abweichende Abstandsflächen

Die Abstandsfläche um die Turmachse entspricht dem Radius der kreisförmigen Projektionsfläche des Rotors. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i.V.m. § 67 Abs. 1 BbgBO)

- Die neu zu errichtenden Zuwegungen zu den WEA innerhalb des Sonstigen Sondergebietes sind in einer maximalen Breite von 5,00 m, mit Ausnahme der Kurvenradien herzustellen. Temporäre Überschreitungen während der Bauphase sind zulässig und müssen nach Errichtung der WEA vollständig bzw. auf die Breite der dauerhaften Zuwegung zurückgebaut (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Land-

Die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen ist nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauart herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

wird fortgeschrieben

wird fortgeschrieben

III Hinweise

Belange der Bodendenkmalpflege

Artenschutzfachliche Hinweise

entscheidet die untere Naturschutzbehörde.

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGB. I S. 258 [896]) wird hingewiesen.

Zum allgemeinen Artenschutz und zur Vermeidung einer Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie einer Tötung von flugunfähigen Jungvögeln sind Fällungen von Bäumen und Rodungen von Gehölzen im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar

Zur Vermeidung eines erhöhten baubedingten Tötungsrisikos für Amphibien und Reptilien sind während der Bauphase an der Baufeldgrenze bauzeitliche Amphibienschutzzäune Über Ausnahmen zu den gesetzlichen Bestimmungen des besonderen Artenschutzes

VERFAHRENSVERMERKE

- . Die Aufstellung erfolgt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) vom 13.12.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland Nr. 301/Nr. 4, 26. Jahrgang, am 01.02.2019 erfolgt.
- Briesen (Mark), den __.__.20__ gez. Marlen Rost Amtsdirektorin
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland ... vom __.__.20__ bis zum __.__.20__ durchgeführt worden.
- Briesen (Mark), den ___.__.20__ gez. Marlen Rost Amtsdirektorin
- 3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ___.__.20__ frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung auch bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert worden.
- Briesen (Mark), den ____.20__ gez. Marlen Rost Amtsdirektorin
- 4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat auf ihrer Sitzung am . .20 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Offenlage bestimmt.
- Briesen (Mark), den ___.__.20__ gez. Marlen Rost Amtsdirektorin
- 4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom ____ 20__ bis zum ___ 20__ während folgender Zeiten gem. § 3 Absatz 2 BauGB im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, Haus II, öffentlich ausgelegen:

9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

und auf der Homepage des Amtes Odervorland auf folgendem Pfad: Verwaltung - Fachämter -Bauamt - Öffentlichkeitsbeteiligung.

9.00 - 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am ___.__.20__ im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt gemacht worden.

Briesen (Mark), den __._.20__ gez. Marlen Rost - Amtsdirektorin

5. Der katastermäßige Bestand am . .20 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Fürstenwalde/Spree, den __._.20__

6. Die Gemeindevertretung hat die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am __.__.20__ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kataster- und Vermessungsamt des

Landkreises Oder-Spree

Briesen (Mark), den ___.__.20__ gez. Marlen Rost - Amtsdirektorin

- 7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B), wurde am __.__.20__ von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ___.__.20__ gebilligt.
- Briesen (Mark), den ___.__.20__ gez. Marlen Rost Amtsdirektorin
- 8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Briesen (Mark), den ___.__.20__ gez. Marlen Rost - Amtsdirektorin

9. Der Beschluss des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienstzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am . .20 durch Abdruck im "Amtsblatt für das Amt Odervorland" ortsüblich bekannt gemacht worden und ab dem __.__.20__ im Internet unter www.amt-odervorland.de abrufbar.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüch (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 3 Abs. 4 KV Bbg wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung über den Bebauungsplan ist nach Ablauf des ___.__.20__ in Kraft getreten.

Briesen (Mark), den ___.__.20__ gez. Marlen Rost - Amtsdirektorin

Plangrundlage: Topographischen Karte TK 25.000

Amt Odervorland Briesen (Mark) Bebauungsplan "Windpark Biegen" Vorentwurf Stand April 2019

